

EINKAUFSDINGUNGEN FÜR RINDER, PFERDE, SCHAFE, ZIEGEN UND SCHWEINE



Gültig ab: 01.05.2018
(ersetzt alle bisherigen)

1 Geltungsbereich und Ziele dieser Einkaufsbedingungen

Diese Einkaufsbedingungen gelten bei allen Käufen der MICARNA SA von Schlachtkörpern oder –hälften von Rindern, Pferden, Schafen, Ziegen oder Schweinen, die in der Schweiz geschlachtet wurden. Sie sind integrierender Bestandteil jedes diesbezüglichen Kaufs. Mit jeder Lieferung anerkennt der Lieferant diese Einkaufsbedingungen.

2 Rechtliche Grundlagen

Die jeweils aktuellen Bestimmungen nachfolgender Grundlagen des öffentlichen Rechts sind Bestandteil eines jeden Kaufs und werden vorausgesetzt. Die Ausführungsbestimmungen (Verordnungen und Weisungen) zu den Bundesgesetzen sind jeweils auch Bestandteil der Einkaufsbedingungen. Ebenso sind die aufgeführten privatrechtlichen Richtlinien, Reglemente oder Bestimmungen Teil der Einkaufsbedingungen.

- Schweizerische Obligationenrecht (OR SR 220)
- Landwirtschaftsgesetz (LwG SR 910.1)
- Tierschutzgesetz (SR 455) und Tierschutzverordnung (SR 455.1)
- Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren (SR 455.110.1)
- Tierseuchengesetz (SR 916.40) und Tierseuchenverordnung (SR 916.401)
- Lebensmittelgesetz (SR 817.0)
- Arbeitsgesetz (SR 822.11)
- Berg- und Alpverordnung (SR 910.19)
- Bio-Verordnung (SR 910.18)
- Direktzahlungs-Verordnung (SR 910.13)
- Tierverkehrsverordnung (SR 916.404.1)
- Tierschutz-Ausbildungsverordnung (SR 455.109.1)
- Futtermittelverordnung (SR 916.307)
- Schlachtviehverordnung (SR 916.341)
- Schlachtgewichtsverordnung (SR 817.190.4)
- Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (SR 817.190)
- Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten (SR 455.110.2)
- Verordnung des BLW über die Einschätzung und Klassifizierung von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schafe- und Ziegengattung (SR 916.341.22)
- Verordnung des BLW über die Einschätzung sowie die Bezeichnung, Anwendung und Überprüfung von technischen Geräten zur Qualitätseinstufung bei Tieren der Schweinegattung (SR 916.341.21)

- Richtlinie QM-Schweizerfleisch
- AMS SUISSE GARANTIE Branchenreglement Fleisch, Proviande
- Für Tiere aus Fleischprogrammen: Anforderungen der Migros-Gemeinschaft sowie die Vorgaben der lizenzierten Labelprogramme
- Weisung Migros „Aus der Region“ (AdR) und Richtlinien für Regionalmarken
- Proviande Fachinformation zur Vermeidung des Schlachtens von trächtigen Tieren der Rindviehgattung

Übergeordnet gilt zudem die aktuelle Version der „Einkaufsbedingungen für Lebensmittel und Zusatzstoffe“ der MICARNA SA, welche unter www.micarna.ch ⇒ *LoginB2B* ⇒ *Einkaufsbedingungen* abrufbar ist.

3 Grundsätzliche Bestimmungen

3.1 Allgemein

Der Lieferant verpflichtet sich, alle relevanten Schweizer Gesetze und Verordnungen sowie die massgeblichen privatrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die zugekauften Schlachtkörper, sofern nichts anderes vereinbart, mindestens nach der Produktionsrichtlinie „QM - Schweizerfleisch“ produziert worden sind.

3.2 Eigentumsübertragung und Besitzerwechsel

Die Eigentumsübertragung findet zum Zeitpunkt der Wiegung des Schlachtkörpers statt (siehe Anhang 1). Die Schlachtnebenprodukte, Häute, Felle und Innereien gehen mit dem Kauf der Schlachtkörper oder -hälften auch ins Eigentum der MICARNA SA über und sind in den vereinbarten Preisen für die Schlachtkörper oder -hälften inbegriffen.

EINKAUFSDINGUNGEN FÜR RINDER, PFERDE, SCHAFE, ZIEGEN UND SCHWEINE



Gültig ab: 01.05.2018
(ersetzt alle bisherigen)

Der Besitzerwechsel findet bei der Übergabe an der Rampe des Schlachtbetriebes statt. Besitzer während des Schlachtprozesses ist der jeweilige Betreiber des Schlachtbetriebes.

3.3 Tiermarkierung

Tiere, die nicht nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen markiert sind, werden nach der Schlachtung dem Lieferanten zur Verfügung gestellt und gehen nicht ins Eigentum der MICARNA SA über. Die Schlachtkosten sind folglich vom Lieferanten zu tragen.

3.4 Tierverkehrsdaten (TVD)

Produzent und Lieferant sind dafür verantwortlich, dass die TVD-Angaben vollständig und korrekt sind. Bei unvollständigen Angaben zu den Tierverkehrsdaten kann die MICARNA SA eine Bearbeitungsgebühr erheben oder das Tier zur Verfügung stellen

Der Lieferant ist damit einverstanden, dass die Lebendtierdaten zum gelieferten Schlachtkörper oder zur Schlachthälfte, welche in der Tierverkehrsdatenbank abgelegt sind, durch die MICARNA SA genutzt und bis an die Verkaufsfreie mitgegeben und kommuniziert sowie deklariert werden können. Dazu gehören Daten über das Alter der Tiere, die Herkunft (Geburt bis Schlachtung) sowie relevante Daten über die Produktions- und Haltungssysteme (Zugehörigkeit zu Fleischprogrammen).

Zwecks Ausschluss von Lieferanten oder Lieferungen in die M-Gemeinschaft behält sich die MICARNA SA bei gravierenden Verstössen vor, Dritte zu informieren.

3.5 Krankschlachtungen

Schlachtkörper oder -hälften von Tieren aus einer Krankschlachtung (verletzte und kranke Tiere) dürfen der MICARNA SA nicht geliefert werden.

3.6 Schlachten von trächtigen Tieren

Die MICARNA SA lehnt grundsätzlich das Schlachten von trächtigen Tieren entschieden ab. Der Tierhalter hat die Pflicht, Angaben zur Trächtigkeit von weiblichen Rindern gemäss der Branchenvereinbarung Proviande zur Vermeidung des Schlachtens von trächtigen Tieren der Rindergattung auf dem Begleitdokument zu dokumentieren.

3.7 Kastration Schweine

Eber oder chemisch kastrierte Schweine (sogenannte Immunokastraten) werden von der MICARNA SA nicht angenommen.

3.8 Genetik Schweine

Für Schweine aus Label-Fleischprogrammen gelten bezüglich Genetik die entsprechenden Anforderungen dieser Programme (siehe auch Pkt. 7). Bei den übrigen Schweinen kauft die MICARNA SA grundsätzlich nur Tiere, die von der Abstammung Edelschwein, Schweizer Landrasse oder deren Kreuzungen stammen. Weitere Rassenkombinationen dürfen nur mit Vorabsprache angeliefert werden.

3.9 Abrechnungsgrundlagen

Die MICARNA SA kauft sämtliche Schlachtkörper oder -hälften auf Schlachtgewicht ab Schlachtbetrieb (inkl. LSVA). Für die Gewichtsbestimmung massgebend sind die Waagergebnisse in den Schlachtbetrieben. Die Wiegekosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Die zusätzlich verrechneten Administrationskosten beinhalten Schlachtdaten, Administrationsarbeiten zu Gunsten des Lieferanten und Qualitätsprüfungskosten.

Mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen müssen Ihren Zahlungsverkehr nach den handelsüblichen Formen abwickeln und die dazugehörigen Abrechnungsmodalitäten einhalten. Sofern sich ein Lieferant neu der Mehrwertsteuerpflicht unterstellt, besteht eine Meldepflicht an die MICARNA SA.

Die MICARNA SA übernimmt die Schlachtkosten, sofern die Schlachtkörper oder -hälften von den zuständigen Behörden als genusstauglich erklärt werden.

Die vereinbarten Preise gelten für die entsprechend festgelegte Qualitätsklasse als Basis. Die definitiven Preise werden gemäss den aktuell gültigen Tarifblättern aufgrund des Gewichts, der Ausbeute (CHTAX / MFA), sowie der Fleisch- und Fettbeschaffenheit, des Alters und der Farbe berechnet. Allfällige Minderwerte und Konfiskate werden separat ausgewiesen. Die aktuell gültigen Tarifblätter sind online unter (www.micar.ch ⇨ LoginB2B ⇨ Einkaufsbedingungen) abrufbar.

EINKAUFSDINGUNGEN FÜR RINDER, PFERDE, SCHAFE, ZIEGEN UND SCHWEINE



Gültig ab: 01.05.2018
(ersetzt alle bisherigen)

Werden Schlachtkörper oder –hälften von den zuständigen Behörden als „geniessbar mit Einschränkungen“ erklärt, werden diese gemäss Tarifblatt behandelt.

Werden Schlachtkörper, –hälften oder Teile davon durch die zuständigen Behörden irrtümlich als genusstauglich erklärt und erst nach der Wiegung die Fehlbeurteilung korrigiert, wird für den Kauf seitens MICARNA SA Wandlung geltend gemacht.

Die Kosten für Schlachtung und Zerlegung zum Eigengebrauch (retour an Lieferant) werden gemäss Tarifblatt verrechnet.

4 Einkaufsbestätigung

Sofern nichts anderes vereinbart, wird jede Bestellung mit einer Einkaufsbestätigung ausgelöst. Die bestätigte Menge sowie die Anlieferzeit und der Anlieferort sind zwingend einzuhalten. In dringenden Fällen können die Bestätigungen auch mündlich erfolgen. Bei Lieferabweichungen von mehreren Tieren behält sich die MICARNA SA das Recht vor, einen Unkostenbeitrag pro Tier zu verrechnen.

5 Transport

Die Transporteure garantieren die vollumfängliche Einhaltung der gesetzlichen und privatrechtlichen Vorgaben vom Beladen bis zum Entladen der Tiere. Die Transporte sollen so kurz wie möglich gehalten werden, unnötige Aufenthalte sind zu vermeiden. Transporte von Labeltieren werden vom Schweizer Tierschutz STS im Auftrag der Labelinhaber kontrolliert.

Die Anlieferung der Schlachttiere kann mittels Videokamera überwacht und aufgezeichnet werden.

6 Begleitdokumente

Die Informationen im Begleitdokument müssen die vollständige Rückverfolgbarkeit auf Herkunft, Produktionsform, Gesundheitsstatus und Transportverlauf gewährleisten. Vor dem Abladen sind die Dokumente dem Stallmeister oder dessen Stellvertreter zu übergeben. Sind Begleitpapiere unkorrekt oder unvollständig ausgefüllt, behält sich die MICARNA SA vor, eine entsprechende Bearbeitungsgebühr zu verrechnen.

7 Tiere aus Label-Fleischprogrammen

Die Tiere aus Label-Fleischprogrammen müssen die entsprechenden Anforderungen vollumfänglich erfüllen. Überdies müssen die Lieferanten für die entsprechenden Programme zertifiziert sein. Die Markierung der Tiere sowie die Etikette auf dem Begleitdokument müssen korrekt sein. Bei zweifelhaften Lieferungen werden die Tiere als klassisch deklassiert oder zurückgewiesen.

Tiere für eine bestimmte AdR-Region werden mittels der Einkaufsbestätigung explizit bestellt. Mit der Annahme dieser Bestellungen verpflichtet sich der Lieferant die Bedingungen gemäss der Richtlinie für Regionalmarken Teil B (www.micarna.ch ⇒ LoginB2B ⇒ Richtlinien ⇒ AdR-Richtlinie).

Vertretern der Markeninhaberin „Aus der Region“ sowie der von ihr bestimmten Kontroll- und Zertifizierungsstelle sind bei Bedarf Zutritt zu den Lieferantenbetrieben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

8 Monitoring von Rückständen

Die MICARNA SA führt auf eigene Kosten ein systematisches Monitoring bezüglich Medikamentenrückstände durch. Die Untersuchungskosten bezüglich Medikamentenrückstände werden bei "positivem Nachweis" dem Lieferanten belastet.

9 Besichtigung der Schlachtkörper

Betriebsfremde Personen haben auf dem Areal der MICARNA SA ohne Erlaubnis aus Gründen der Sicherheit und Hygiene grundsätzlich keinen Zutritt.

Der Lieferant und/oder der Produzent haben das Recht, die Schlachtung, Wiegung und Qualitätsbeurteilung in Absprache mit dem Vieheinkauf der MICARNA SA oder dem Schlachthof zu verfolgen. Dafür hat er sich am entsprechenden Ort zu melden. Er betritt den Betrieb beziehungsweise die Räume auf eigene Gefahr. Die speziellen Hygiene- und Betriebsvorschriften sind zwingend einzuhalten.

10 Schlachtgewichtsverordnung

Die Ermittlung des Schlachtgewichtes erfolgt gemäss der Schlachtgewichtsverordnung des EVD (817.190.4) Wird vor der Wiegung der Schweine die Zunge entfernt, erfolgt ein Gewichtszuschlag von 0.5%. Werden bei der Schlachtung Mutterschweine gehäutet und ohne Kopf und Füsse gewogen erfolgt ein Preiszuschlag von 15 %. Werden Schlachtkörper oder –hälften durch die zuständigen Behörden vorerst beschlagnahmt und später wieder freigegeben, erfolgt die Wiegung nach der Freigabe durch den Veterinär.

11 Qualitätsbeurteilung

Die Einschätzung der Qualität bezüglich Fleischigkeit, Fettabdeckung und Magerfleischanteil erfolgt im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrages am Schlachtband durch die Vertreter der Proviande. Die Fleischfarbe der Kälber wird mittels Minolta-Farbmessung festgestellt und gemäss den Arbeitsanweisungen der Proviande durchgeführt.

Auf Kosten des Lieferanten kann jederzeit, in Absprache mit der Proviande, eine Kontrolle der Fettzahlbläufe angefordert werden.

12 DNA-Herkunftskcheck

Alle Tiere der Rindergattung werden dem branchenweiten DNA-Herkunftskcheck unterzogen.

13 Basiskommunikation Schweizerfleisch

Für die Basiskommunikation werden Abzüge gemäss Tarifblatt der Proviande vorgenommen.

14 Importkontingente

Die aufgrund der Inlandleistung zugesprochenen Importkontingentsanteile (Zahl der geschlachteten Tiere) müssen bei der Eigentumsübertragung unverzüglich, unentgeltlich und vollumfänglich an den Schlachtauftraggeber (MICARNA SA = Abtretungsempfänger) abgetreten werden.

Diese Einkaufsbedingungen haben ab 01.05.2018 Gültigkeit und ersetzen alle bisherigen Einkaufsbedingungen für Schlachtkörper und –hälften von Rindern, Pferden, Schafen, Ziegen und Schweinen der MICARNA SA.

MICARNA SA



Albert Baumann
Unternehmensleiter



Christoph Egger
Leiter Business Unit Frischfleisch

Anhang 1

Eigentums- und Besitzwechsel

